

# Satzung

## über die Verwaltung der Betreuungsplätze des Klinikums Stuttgart Vom 19. Juli 2007 <sup>1)</sup>

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart  
Nr. 32/33 vom 9. August 2007

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 19. Juli 2007 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung, Nutzerkreis, Grundsätze für die Zuteilung von Betreuungsplätzen

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung der von der Landeshauptstadt Stuttgart - Klinikum Stuttgart - verwalteten Betreuungsplätze in Betreuten Wohngemeinschaften oder im Betreuten Einzelwohnen. Zielgruppe sind seelisch Behinderte, die nicht oder nicht mehr einer stationären Betreuung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Fachklinik oder einem Heim bedürfen, aber nicht in der Lage sind, alleine zu wohnen oder mit Angehörigen zusammenzuleben, und deshalb vom Klinikum Stuttgart betreut werden (Betreute). Ziel ist es, die Betreuten zur autonomen Lebensführung zu befähigen.

(2) Betreuungsplätze sind Zimmer in abgeschlossenen Wohnungen, die einen individuellen Wohn- und Schlafbereich ermöglichen (Wohngemeinschaftsplätze in Betreuten Wohngemeinschaften), oder Einzelwohnungen (Betreutes Einzelwohnen). Bei Wohngemeinschaftsplätzen werden dem individuellen Wohn- und Schlafbereich der oder des Betreuten Räume zur gemeinsamen Nutzung durch die Wohngemeinschaft als Gemeinschaftsräume zugeordnet (z. B. Küche, Bad, WC).

(3) Durch die Zuteilung eines Betreuungsplatzes wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes besteht nicht. Die Gebühren für einen Betreuungsplatz setzen sich aus einem Nutzungsentgelt gem. § 3 und den Betreuungskosten gem. § 5 zusammen.

---

<sup>1)</sup> Zuletzt geändert am 17. Oktober 2013 (Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2013)

(4) Über die Zuteilung der Betreuungsplätze entscheidet das Klinikum Stuttgart anhand medizinischer und psychosozialer Gesichtspunkte und der sozialen Dringlichkeit im Benehmen mit den anderen Trägern der Stuttgarter Wohnverbände nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuteilung eines Betreuungsplatzes bedarf der Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe.

(5) Das Ausmaß der Betreuung (normal oder intensiv) richtet sich nach den individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen der Betreuten. Die intensive Betreuung beinhaltet im Regelfall auch eine pflegerische Betreuung.

## **§ 2**

### **Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in dem Bescheid über die Zuteilung eines Betreuungsplatzes genannten Zeitpunkt bzw. mit dem Tag des Einzugs, soweit der Betreute eine Verzögerung gegenüber dem Zuteilungszeitpunkt nicht zu vertreten hat.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Kalendermonats, wenn die oder der Betreute den Beendigungswunsch dem Klinikum Stuttgart bis zum 3. Werktag des Monats schriftlich anzeigt.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet sofort, wenn das Klinikum Stuttgart schriftlich feststellt, dass die oder der Betreute den Wohngemeinschaftsplatz oder zuge teilten Einzelwohnplatz ohne triftigen Grund nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Beginn des Nutzungsverhältnisses bezogen hat. Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Kalendermonats, wenn das Klinikum Stuttgart bis zum 3. Werktag des Monats schriftlich feststellt, dass die oder der Betreute den zugeteilten Wohngemeinschaftsplatz oder Einzelwohnplatz nicht mehr selbst bewohnt, ihn ohne Zustimmung des Klinikums Stuttgart nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzt oder ihn nur zu Lagerzwecken verwendet.

(4) Das Klinikum Stuttgart kann das Nutzungsverhältnis schriftlich fristlos beenden, wenn

1. die oder der Betreute Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Wohn- oder Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Personen oder von bedeutenden Sachwerten führen, sofern diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, oder
2. die oder der Betreute mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeträgen der Nutzungsgebühren nach § 3 oder der Betreuungskosten nach § 5 im Rückstand ist.

(5) Das Klinikum Stuttgart kann das Nutzungsverhältnis schriftlich bis zum 3. Werktag des Monats zum Monatsschluss beenden, wenn

1. der zugewiesene Wohnplatz im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder einer Veränderung geräumt werden muss,
2. das zugrunde liegende Mietverhältnis der Stadt mit einem Dritten endet,
3. die Hausordnung und/oder Wohnordnung trotz wiederholter Abmahnung nicht eingehalten wird,
4. erkennbar wird, dass die oder der Betreute die Betreuung nicht zur Verbesserung der Lebenssituation nutzt, oder
5. das Ziel der Nutzung (§ 1 Abs. 1 Satz 3) nach der Überzeugung des Klinikums Stuttgart erreicht ist.

### **§ 3**

#### **Nutzungsgebühren**

Für die Überlassung eines Betreuungsplatzes in einer Betreuten Wohngemeinschaft oder in zugewiesenen Betreuten Einzelwohnungen werden Nutzungsgebühren nach Anlage 1 erhoben. Schuldnerin bzw. Schuldner der Nutzungsgebühr ist die oder der Betreute. Mit den Nutzungsgebühren sind alle Kosten, einschließlich Nebenkosten, notwendige Renovierungen und Reparaturen abgedeckt. In den Nutzungsgebühren nicht enthalten sind Kosten für Telefon und Telefax sowie Radio/Fernsehen. Die entsprechenden Verträge hat der Betreute selbst mit den zuständigen Unternehmen abzuschließen.

### **§ 4**

#### **Entrichtung der Nutzungsgebühren**

(1) Der Beginn des Nutzungsverhältnisses wird vom Klinikum Stuttgart unter Berücksichtigung der Interessen des Nutzers auf den 1. oder 15. des jeweiligen Monats festgesetzt. Beginnt das Nutzungsverhältnis am 15. eines Monats, wird die Hälfte der monatlichen Nutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Monatsbeträge sind bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats im Voraus kostenfrei an das Klinikum Stuttgart unter Angabe eines Buchungszeichens zu überweisen. Hierzu soll das Abbuchungsverfahren von einem Bank- oder Postgirokonto genutzt werden.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzungsgebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der zugewiesene Wohnplatz zurückgegeben wird. Erfolgt die Beendigung vor dem 15. des Monats, wird die Hälfte der für einen Monat anfallenden Nutzungsgebühr erhoben.

## **§ 5 Betreuungskosten**

Die Kosten für die Betreuung (Betreuungsgeld) werden nach § 75 ff. SGB XII zwischen dem Sozialamt Stuttgart und dem Klinikum Stuttgart vereinbart. Soweit nicht das zuständige Sozialamt das Betreuungsgeld trägt, wird das Betreuungsgeld als Gebühr von der oder dem Betreuten als Gebührenschuldner erhoben (Selbstzahler). § 4 gilt entsprechend.

## **§ 6 Nutzung der Betreuungsplätze**

(1) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Betreuungsplätze bedarf die oder der Betreute in folgenden Fällen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Klinikums Stuttgart:

1. zur Aufnahme eines Dritten in den Wohnplatz, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer zu Besuchszwecken;
2. zur Nutzung des Wohnplatzes zu anderen als zu Wohnzwecken;
3. zur Haltung von Tieren mit Ausnahme kleinerer Tiere, soweit sich ihre Anzahl in üblichen Grenzen hält; Einzelheiten der Tierhaltung können bei Wohngemeinschaftsplätzen in einer Wohnordnung geregelt werden;
4. zu Um-, An- und Einbauten, Installationen oder anderen Substanzveränderungen des Wohnplatzes.

Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Das Klinikum Stuttgart kann eine Zustimmung widerrufen oder eine nach Absatz 1 Nummer 3 ohne Zustimmung zulässige Tierhaltung untersagen, wenn Auflagen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Wohnung oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

(3) Das Klinikum Stuttgart kann ohne Zustimmung vorgenommene bauliche Veränderungen auf Kosten der oder des Betreuten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Soweit für einen Wohngemeinschaftsplatz Geräte zur gemeinschaftlichen Nutzung wie Kochgelegenheiten oder größere Haushaltsmaschinen, z. B. Waschmaschine oder Wäschetrockner, vorhanden sind, ist die oder der Betreute in einem Wohngemeinschaftsplatz nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klinikums Stuttgart zusätzlich eigene Geräte aufzustellen und zu betreiben.

## **§ 7 Instandhaltung**

(1) Die oder der Betreute ist verpflichtet, die ihm/ihr überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume ist zu sorgen.

(2) Die gemeinschaftlich genutzten Räume sind im Wechsel sauber zu halten. Die durch die Hausordnung auferlegten Verpflichtungen (z. B. Kehrwoche und Winterdienst) sind zu erfüllen. Die Betreuten erledigen diese Arbeiten in eigenverantwortlicher Absprache, soweit die Haus- und die Wohnordnung (§ 8 Abs. 2) keine Regelungen treffen.

(3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel des Wohnplatzes oder der Gemeinschaftsräume oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Wohnung oder des Grundstücks erforderlich, so ist dies unverzüglich dem Wohnverbund des Klinikums Stuttgart mitzuteilen.

(4) Das Klinikum Stuttgart erhält die zugeteilten Wohnplätze sowie die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Verzögert sich die Ausführung erforderlicher Arbeiten, ist die oder der Betreute nicht berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen. Wenn der Gebrauch des Wohnplatzes erheblich gemindert ist und die oder der Betreute diesen Zustand nicht selbst zu vertreten hat, kann die Nutzungsgebühr nach § 3 angemessen ermäßigt werden.

## **§ 8 Wohnordnung**

(1) In zugeteilten Wohnplätzen sind die Betreuten zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Das Klinikum Stuttgart ist berechtigt, eine Wohnordnung zu erlassen, die von den Betreuten zu beachten ist. Sie enthält Regelungen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnungen erforderlich sind. Eine außerdem bestehende Hausordnung ist von den Betreuten ebenfalls zu beachten.

**§ 9****Betreten des Wohnplatzes durch Beauftragte des  
Klinikums Stuttgart**

(1) Die Beauftragten des Klinikums Stuttgart sind berechtigt, Wohnplätze in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung tagsüber zu betreten, um deren Zustand zu überprüfen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Auf eine persönliche Verhinderung der oder des Betreuten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bei Gefahr im Verzug kann ein Wohnplatz ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

(2) Das Betreuungspersonal des Klinikums Stuttgart hat im Rahmen seiner Aufgabenstellung ein über die Regelungen in Absatz 1 hinausgehendes Zutrittsrecht zu den Wohnplätzen, das unter Berücksichtigung der Belange der Betreuten auszuüben ist. Näheres kann in der Wohnordnung geregelt werden.

**§ 10****Rückgabe der zugeteilten Wohnplätze**

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der zugeteilte Wohnplatz vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst beschafften, sind den Beauftragten des Klinikums Stuttgart zu übergeben. Die oder der Betreute haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen die oder der Betreute den zugeteilten Wohnplatz versehen hat, darf er wegnehmen. Das Klinikum Stuttgart kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die oder der Betreute ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Hat die oder der Betreute am zugeteilten Wohnplatz oder an Gemeinschaftsräumen bauliche Veränderungen vorgenommen, muss der ursprüngliche Zustand bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf Verlangen des Klinikums Stuttgart wiederhergestellt werden.

(4) Das Klinikum Stuttgart kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der oder des Betreuten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen trotz schriftlicher Aufforderung zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird vermutet, dass die oder der Betreute das Eigentum daran aufgegeben hat.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die oder der Betreute haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm oder ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht gem. § 7 entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Weiter haftet sie/er für alle Schäden, die durch Nutzungen nach § 6 Abs. 1 schuldhaft verursacht werden, auch wenn das Klinikum Stuttgart ihnen zugestimmt hat.

(2) Die oder der Betreute haftet im Rahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 auch für das Verschulden von Dritten, die sich in der Wohnung aufhalten.

(3) Für eine Haftung der oder des Betreuten nach Abs. 1 und 2 unterhält das Klinikum Stuttgart eine Haftpflichtversicherung zugunsten der Betreuten.

(4) Erfüllt der oder die Betreute die ihr bzw. ihm nach der Haus- oder Wohnordnung obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß, so kann das Klinikum Stuttgart diese Pflichten auf Kosten der bzw. des Betreuten erfüllen oder erfüllen lassen.

## **§ 12 Personenmehrheit von Betreuten**

(1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen wie z. B. Ehegatten gemeinsam begründet (Betreutes Partnerwohnen), so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen des Klinikums Stuttgart müssen gegenüber allen Nutzungsberechtigten abgegeben werden.

## **§ 13 Verwaltungszwang**

(1) Erfüllt eine Betreute oder ein Betreuter die ihr bzw. ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unmittelbarer Zwang angewendet und die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(2) Rückständige Gebühren, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Betreuung von Wohngemeinschaftsplätzen in der Verwaltung des Gesundheitsamts vom 09.10.2003 außer Kraft.